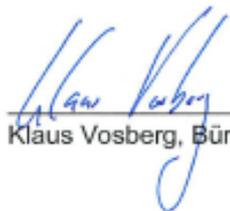


Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **16.04.2018, 19.30 Uhr**, im Bürgersaal der Klosterschiire Oberried werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben (keine Vorlage)**
2. **Bauanträge**
3. **Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, hier:
Umsetzung**
4. **Stollenbacher Hütte, hier: weiteres Vorgehen**
5. **Neuerlass der Satzung über die Erhebung der
Hundesteuer**
6. **Erlass einer Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**
7. **Verschiedenes (keine Vorlage)**
8. **Frageviertelstunde (keine Vorlage)**


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Bauanträge

A. Herr Martin Hegar, Halde 2, 79254 Oberried beantragt den Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau einer Gastronomie mit Badeteich auf Flst.Nr. 39 Oberried, Geroldstalstraße 1 (ehem. Gasthaus Löwen)

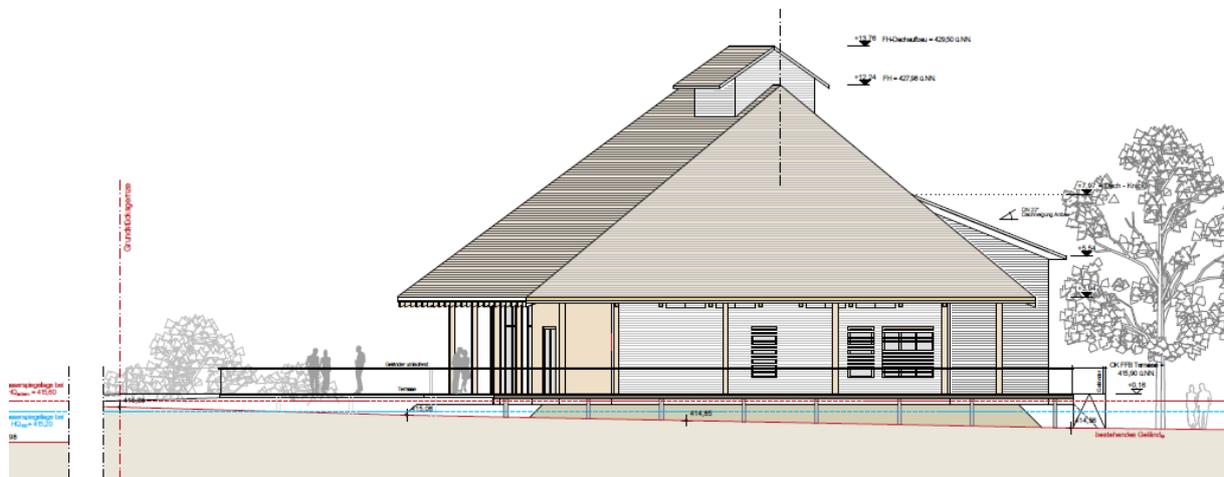
Eine für diesen Bereich gestellte Bauvoranfrage wurde durch die Gemeinde positiv entschieden, daher wird hier die Erteilung des Einvernehmens empfohlen.

Die Architektin Frau Schorsch wird in der Sitzung das Bauvorhaben kurz vorstellen.

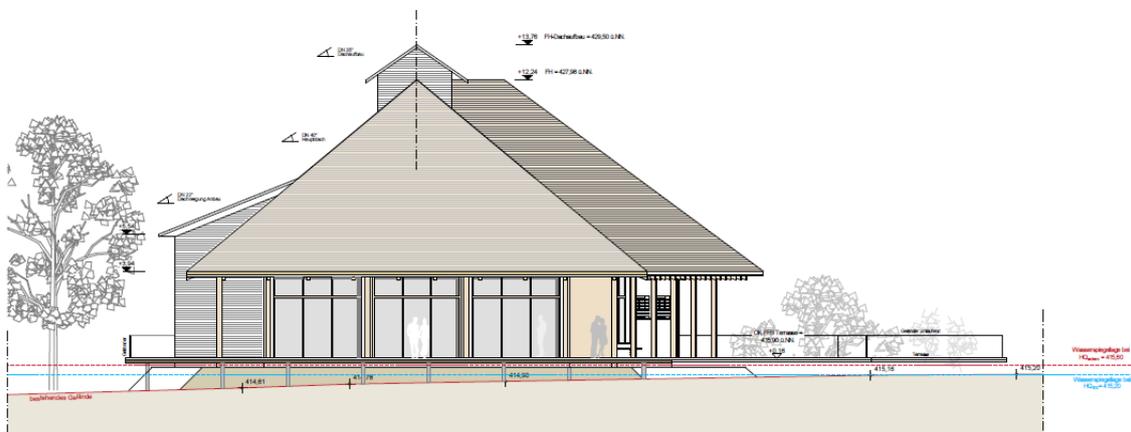




ANSICHT NORDEN



ANSICHT OSTEN



ANSICHT WESTEN



Ansicht Süden

TOP 3 Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, hier: Umsetzung

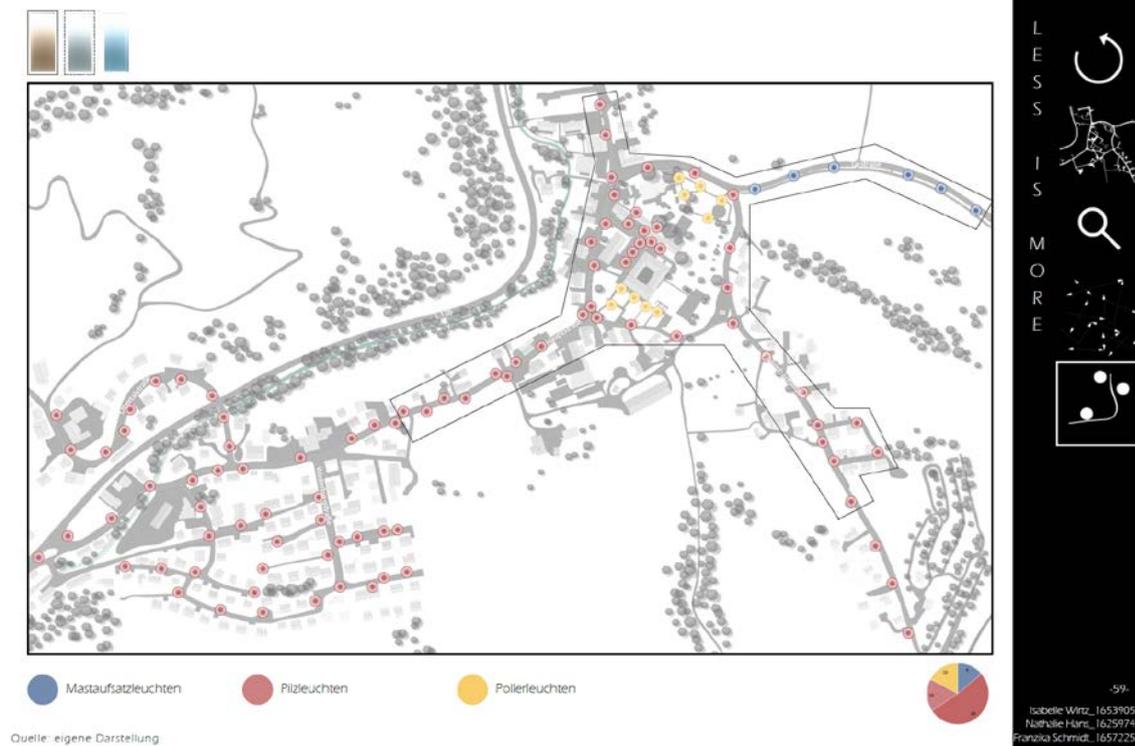
Beschlussantrag

Die Umrüstung erfolgt anhand des von den Studentinnen der Bergischen Universität Wuppertal vorgeschlagen Konzeptes im Rahmen des im Haushaltsplan veranschlagten Budget.

Sachverhalt

Es wird auf die vorangegangenen Beratungen und Entscheidungen verwiesen. Die Verwaltung greift für die Umrüstung den Konzeptfavoriten auf.

KONZEPTFAVORIT - FLACHIG PILZLEUCHTEN



Weiter ist zu klären, ob im Bereich des Klosterplatzes die beispielhaft montierten Glockenleuchten oder die im Konzept berücksichtigten Pilzleuchten zum Einsatz kommen sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Einzelplan 6, Unterabschnitt 6700 des Haushaltsplan 2018 (Seite 96).

TOP 4 Stollenbacher Hütte, hier: weiteres Vorgehen

Beschlussantrag

Die Stollenbacher Hütte soll weiter verpachtet werden. Der Pachtpreis soll sich am Erhalt des touristischen und gastronomischen Angebots orientieren. Über die Höhe der Pacht entscheidet der Gemeinderat. Dem Ortschaftsrat obliegt das Bennungsrecht für den neuen Pächter (Siehe auch: §6 Abs 3 f der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Zastler in die Gemeinde Oberried).

Sachverhalt

Der bisherige Pächter hatte einen 10-Jahres-Vertrag, der zum 01.05.2018 ausgelaufen wäre. Dieser wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung bis zum 30.11.2018 verlängert. Für die Gemeinde stellt sich damit die Frage, ob das Gasthaus Stollenbacher Hütte weiter im Eigentum der Gemeinde verbleiben oder wieder verpachtet werden soll. Auch der bisherige Pachtpreis orientiert sich am Erhalt des touristischen und gastronomischen Angebots auf dem Stollenbach.

Es ist zumindest fraglich, ob es zur Daseinsvorsorge zählt, ein Gasthaus zu verpachten. Allerdings erfüllt die Stollenbacher Hütte neben den oben genannten Angeboten auch wichtige Funktionen für den Ruheberg sowie die Kläranlage und beherbergt die öffentlichen Toiletten. Diese sind durch den Pächter zu reinigen und für die Öffentlichkeit bereit zu halten sind. Hierfür wird der Pächter finanziell durch die Gemeinde entschädigt.

Die Pacht sollte sich aus den aufgeführten Gründen nicht an dem maximal Erzielbaren orientieren. Daher wird die Verwaltung beauftragt, sich für einen angemessenen Preis mit der DEHOGA ins Benehmen zu setzen.

Der Ortschaftsrat Zastler wird das Thema in seiner Sitzung am 10.04.2018 behandeln. Der Ortsvorsteher wird entsprechend in der Sitzung berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Die gegenwärtigen Pachteinahmen liegen bei monatlich 750 Euro netto für die Gaststätte und 250 Euro für die Wohnung, weiter zahlt die Gemeinde für die Reinigung der öffentlichen Toiletten 70 Euro an den Pächter. Die Versicherungen und Grundsteuer werden vom Pächter getragen. In den letzten Jahren war als größere Investition ca. 14.000 Euro für den Fettabscheider notwendig. Aktuell wird nur der Fettabscheider über 17 Jahre abgeschrieben und ist zu erwirtschaften. Das kann sich mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht ändern. Insgesamt belaufen sich also die jährlichen Nettoeinnahmen auf ca. 10.000 Euro.

Kurz- bis mittelfristig ist mit einer neuen Heizungsanlage zu rechnen. Derzeit ist eine Stückholzheizung installiert, deren Puffer können voraussichtlich weiterverwendet werden. Die Anlage hatte vor 14 Jahren ca. 30.000,- Euro gekostet. Heute würde man je nach Pächter wohl eine Pelletheizung einbauen. Es ist dabei weiter davon auszugehen, dass der Kamin saniert werden muss. In der Summe sollte man mit brutto ca. 40.000,- Euro kalkulieren.

TOP 5 Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Berschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt folgenden Entwurf als Satzung (Hinweis: Änderungen zur bisher gültigen Satzung sind farblich unterlegt):

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Oberried erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Oberried steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Oberried hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **100,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Dreifache. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwingern (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
5. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die von den nächsten zusammenhängenden Bebauung mehr als 100 m entfernt liegen.

Steuerbefreiungen nach den Absätzen 1 bis 4 können für jeweils einen Hund pro Haushalt in Anspruch genommen werden. Jeder weitere Hund gilt als Zweithund nach § 5 Absatz 2.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Oberried schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Oberried kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.10.2001 außer Kraft.

Begründung

Während der Haushaltsdebatte 2018 wurde die Erhöhung der Hundesteuer beschlossen. Die hier vorgelegte Satzung enthält redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die vorherige Hundesteuersatzung. Ferner wurde der neue beschlossene Steuersatz eingearbeitet. Bei den Befreiungstatbeständen wurde dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg gefolgt.

**TOP 6 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt folgenden Entwurf als Satzung:

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 16.04.2018 folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberried errichtet und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust Ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ferner zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge.

§ 2 Einweisung

- (1) Die Obdachlosen und Flüchtlinge werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.

- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen oder Flüchtling eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Im Falle der Obdachlosigkeit ist der Benutzer verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und hat seine Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

§ 4

Umsetzung von Obdachlosen und Flüchtlingen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
 - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
 - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.
- (2) Die Voraussetzungen ist für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
 - a) Bauarbeiten erforderlich werden;
 - b) Eine bessere Ausnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von

- Obdachlosen und Flüchtlingen freigehalten werden soll;
- c) Die Benutzer durch Ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
 - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder
 - e) In anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

§ 5 Meldepflicht

Die in die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte Eingewiesenen haben die Meldebestimmung zu beachten.

§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzen Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppe, Garagen und Kleinställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

§ 7 Tierhaltung

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Dies kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

§ 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Gemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und

daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten die Hälfte des Wertes des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 10 Unterbringungsgebühr

(1) Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1a) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist eine Gebühr zu errichten.
- (1b) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, haften gesamtschildnerisch für die Unterbringungsgebühr.
- (1c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(2) Gebührenhöhe

- (2a) Die Unterbringungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 204,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (2b) Bei Errechnung der Gebühr nach Nr. 2a nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (2c) Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haltungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.

(3) Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild

- (3a) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, d.h. der Auszug wurde durch den Betroffenen angezeigt und dieser hat die ihm für

die Unterkunft überlassenen Schlüssel der Unterkunft an die Gemeinde zurückgereicht.

- (3b) Die Gebährenschild für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschild im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschild.
- (3c) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebähren vollständig zu entrichten.
- (4) Festsetzung und Fälligkeit
- (4a) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr ist jeweils zum 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haftet die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebähren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6 ,7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.100 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Praxis der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung zeigt, dass es Sinn macht keine Mietverhältnisse einzugehen, sondern an deren Stelle öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse zu begründen.

Die Gebähren wurden entsprechend den anfallenden Aufwendungen kalkuliert.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe beigefügte Kalkulation



Erläuterungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Oberried 2017/2018

1. Vorbemerkung

Bisher wurden keine Gebühren aufgrund einer Gebührenkalkulation erhoben. Diese ist jedoch zur Erhebung der Gebühren für die Unterbringung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nötig. Die hierzu erforderliche Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Benutzer umgelegt werden können. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen ist nicht möglich (VGH BW, Urt. V. 9.2.1995, 2 S 542/94).

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg. Hiernach können auch technisch getrennte Einrichtungen, wenn sie der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Soweit diese Einrichtung keine auffallenden Leistungsunterschiede bietet, ist eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt.

2.1. Kostendeckungsprinzip

§ 14 Abs. 1 KAG bestimmt, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Hierbei können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden.

2.2. Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solcher, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung. Wesentliche Leistungs- bzw. Ausstattungsunterschiede sind hinsichtlich der einzelnen Wohnungen nicht erkennbar.



4. Belegungszahlen

In der Kalkulation wird von folgender durchschnittlicher Belegung der Unterkünfte ausgegangen:

Talstr. 29 A	6 Personen
Talstr. 29 B	6 Personen
Talstr. 29 C	5 Personen
Hörnegrund 3, Wohnung 1, EG rechts	3 Personen
Hörnegrund 3, Wohnung 2, EG links	2 Personen
Hörnegrund 3, Wohnung 3, OG,	2 Personen
Hauptstr. 29, 1. OG	5 Personen

Hierbei wurde bewusst nicht auf die höchstmögliche Belegungsmöglichkeit abgestellt, sondern auf eine sozial vertretbare Belegung, welche auch Geschlecht, Nationalität, Religionszugehörigkeit sowie Familienbedürfnisse berücksichtigt.

5. Kosten

Bei der Gebührenkalkulation sind Unterhaltungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, kalkulatorische Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen ansatzfähig.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Kostenzeilen der Tabellen im rechnerischen Teil eingegangen:

zu Zeile 1:

Bei der Abschreibung wurde die tatsächliche AFA 2018 eingestellt, da nach Beendigung der Anlage im Bau, Talstr. 29 in 2018 erstmals für ein ganzes Jahr abgeschrieben wird. Berücksichtigt wurde ebenfalls die Abschreibung eines Zuschusses für den Bau, bei dem die Bewilligung, jedoch noch nicht die Zahlung vorliegt.

zu Zeile 2:

Die Stromkosten und Wasser-/Abwasserkosten für die Unterkunft, Talstr. 29 A – C sowie Hauptstr. 29 wurde anhand der Verbrauchswerte für Talstr. 29 A – C auf die Belegungszahlen und ein ganzes Jahr hochgerechnet.

Versicherungen und Müllgebühren wurden nach tatsächlichen Kosten 2017 berücksichtigt

zu Zeile 4:

Personalkosten wurden für die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der Unterkünfte entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018“ für einen Verwaltungsmitarbeiter (E 9) mit 1,5 Wochenstunden je Wohnung berechnet.

Person/ Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Gesamt	Anteil %	Kosten pro Jahr pro Wohnung
E9/Bereich 7	65.100,00 €	9.700,00 €	13.020,00 €	87.820,00 €	3,846	3.377,56 €



zu Zeile 5:

Gesamtkosten für alle Wohnungen.

Zeile 6:

Gesamtkosten für alle Wohnungen im Monate.

Zeile 7:

Kosten pro Monat je Quadratmeter

Zeile 8:

Gebührensatz von 204,70 € je Person und Monat errechnet, gerundet auf 204 Euro.

Nach dem unter 1. zitierten Urteil des VGH darf die festgesetzte Gebühr nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsgebühr für eine vergleichbare Unterkunft liegen, um nicht gegen das Äquivalenzprinzip zu verstoßen. In der Gemeinde Oberried gibt es keinen Mietspiegel. Die Gebühr von 12,04 €/Monat/qm (ohne Betriebskosten von 7,52 €/Monat/qm) muss als angemessen angesehen werden.

1	Abschreibung, Kalk. Zinsen, Zuschuss	22.398,20 €
2	Bewirtschaftungskosten	27.651,86 €
3	Summe der direkt zuordenbaren Sachkosten	50.050,06 €
4	Personalkosten incl. Sach- und Gemeinkosten	23.642,90 €
5	Summe	73.692,96 €
6	monatlich	6.141,08 €
7	monatlich je qm/Monat	12,04 €
8	Preis pro Person/Monat	204,70 €
	gerundet	204 €

Gebäudeflächen		
	qm	Personenzahl
Talstr. 29	263	17
Hörnegrund 3	153	7
Hauptstr. 29	94	6
Summe	510	30